

**Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und  
in der Kinderschutzverordnung (KindArbSchV)**

gesetzliche Grundlage	inhaltlicher Bereich	Kinder im Alter von 13 und 14 Jahren		Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren	
		Schulzeit	Ferienzeit	Schulzeit	Ferienzeit
§ 5 Abs. 3 und 4a JArbSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KindArbSchV	Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich				
	nicht mehr als 2 Stunden täglich				
	nicht vor und während des Schulunterrichts				
	nicht zwischen 18 und 8 Uhr				
	zulässige Beschäftigungen:				
	Austragen von Zeitungen, Prospekten etc.				
	Tätigkeiten in Haushalt und Garten				
	Botengänge und Einkaufshilfe				
	Kinder- und Haustierbetreuung				
	Nachhilfeunterricht				
	Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte				
	Handreichung beim Sport				
	Tätigkeit bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen				
§ 5 Abs. 4 JArbSchG	höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr				
§ 6 JArbSchG	behördliche Ausnahmegewilligung für Theatervorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen				
§ 8 JArbSchG	nicht mehr als 8 Stunden täglich				
	nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich				
§ 11 JArbSchG	ab 4,5 Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause				
	ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause				
§ 13 JArbSchG	zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit				
§ 14 JArbSchG	Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen)				
§§ 15 - 18 JArbSchG	Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche				
	keine Beschäftigung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (siehe Ausnahmen!)				